Hinweise zur Bearbeitung der

**Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von**

**Bauleistungen**

in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

(Merkblatt)

**GEKÜRZT FÜR BAUMASSNAHMEN BIS 4.999 €**

Die in diesem Merkblatt dargestellten Hinweise sind auf Bauvorhaben der kirchlichen Körperschaften anzuwenden.

[…]

**2 Allgemeines**

2.1 **Die Formblattsammlung ist von allen kirchlichen Körperschaften mit Bauherreneigenschaft (im Folgenden Kirchenvorstände genannt), allen Ämtern für Bau- und Kunstpflege sowie Architekten/Ingenieuren in Kirchen(kreis)ämtern zu verwenden.** Durch einheitliche Verdingungsunterlagen wird Transparenz und Nachprüfbarkeit gesichert.

2.2 Ggf. beauftragten freien Architektur- und/oder Ingenieurbüros bleibt es freigestellt, eigene Formblätter zu verwenden. Wir empfehlen jedoch ausdrücklich, auch diesen Büros die „Formblattsammlung Vergabe“ in digitalisierter Form für eine Nutzung zur Verfügung zu stellen.

2.3 Bei abweichenden Zuschussbedingungen (Drittmittel) ist hinsichtlich der Art und Form des Vergabeverfahrens (z.B. öffentliche Ausschreibung / Anwendung kirchlicher Vergabevorschriften) Einvernehmen mit dem jeweiligen Zuschussgeber herzustellen, um „förderschädliche“ Handlungen zu vermeiden.

* 1. Es soll jeder Anschein vermieden werden, dass die so genannte "Schwarzarbeit" gefördert wird. Lediglich die Übertragung der Arbeiten auf Fachbetriebe gewährleistet, dass die Arbeiten fachlich und einwandfrei durchgeführt werden und widrigenfalls ein durchsetzbarer Anspruch auf Mängelbeseitigung besteht. Hierzu wird auf die Rundverfügung G 7/2002 verwiesen.
  2. Vergaben sind durch die Kirchenvorstände bzw. die von ihnen beauftragten Personen oder Stellen zu dokumentieren (Formblatt 1a und 1 b).

**Wahl der Vergabeart**

1. **Freihändige Vergaben bis 4.999 Euro (mindestens ein Angebot)**

3.1 Angebotsanfragen können auch telefonisch erfolgen. Wir empfehlen aber eine schriftliche Anforderung (Formblatt 2). Eine Unternehmer-Erklärung (Formblatt 3) ist in jedem Fall einzuholen bzw. bei telefonischer Anforderung dem Bieter mit der Bitte um Unterschrift und Rücksendung nachzureichen.

3.2 Die Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) (Formblatt 15) **sind immer** ohne jede Veränderung oder Ergänzung der Angebotsanfrage beizufügen bzw. bei telefonischer Anforderung nachzureichen.

**[…]**

**Vergabe**

1. **Bei Freihändiger Vergabe bis 4.999 Euro (mindestens ein Angebot)**

6.1 Die Beauftragung sollte in Schriftform erfolgen (Formblatt 9).

6.2 Bei mehreren vorliegenden Angeboten ist den nicht berücksichtigten Bietern abzusagen (Formblatt 10).

**[…]**

1. **Nachträge im Vergabeverfahren/ Nachtragsangebote (gilt für alle**

**Vergabearten)**

9.1 Werden nach der Auftragserteilung über die vereinbarten Arbeiten hinausgehende Leistungen erforderlich, so sind hierfür Nachtragsaufträge (Formblatt 11) abzuschließen. Eine Bestätigung durch den Kirchenvorstand ist nur dann entbehrlich, wenn es sich um geringfügige Veränderungen handelt und eine entsprechende Position für Unvorhergesehenes im Finanzierungsplan enthalten ist. Vor Abschluss einer Nachtragsvereinbarung ist die Finanzierung sicherzustellen (§ 25 RechtsVOBau).

9.2 Bei Nachtragsforderungen darf nicht von der ortsüblichen Vergütung oder Vergleichspreisen anderer Objekte ausgegangen werden. Die Nachtragspreise sind gemäß § 2 Abs. 6 VOB/B aus den Einheitspreisen des Hauptangebots zu entwickeln.

**10 Abrechnung (gilt für alle Vergabearten)**

10.1 Zahlungen erfolgen ausschließlich bargeldlos.

10.2 Nicht prüfbare oder unvollständige Abschlags- und Schlussrechnungen sind schnellstmöglich zurück zu geben, um Zahlungsverzug zu verhindern (Formblatt 13).

10.3 Abschlagszahlungen sind nur auf nachgewiesene Leistungen zu leisten.

10.4 Verzögert sich die Prüfung der Schlussrechnung, so ist das unbestrittene Guthaben als Abschlagszahlung zu zahlen.

10.5 Grundsätzlich ist das nach der VOB/B vorgesehene Zahlungsziel von 21 Kalendertagen bei Abschlagszahlungen und 60 Kalendertagen bei der Schlussrechnung einzuhalten.

10.6 Abschlagszahlungen und die Schlusszahlung dürfen vom Kirchenamt / Kirchenkreisamt nur nach fachtechnischer Prüfung durch das Amt für Bau- und Kunstpflege, die Architekten oder Ingenieure geleistet werden. Zum Umfang der fachtechnischen Prüfungen wird auf § 22 der Durchführungsbestimmungen zur KonfHOK (Rechtssammlung RS 600-3) und § 40 KonfHO-Doppik (Rechtssammlung RS 601-1) verwiesen.

[…]

10.7 Für die Zahlung durch das Kirchenamt / Kirchenkreisamt ist der volle Rechnungsbetrag, reduziert um eventuell vorzunehmende Sicherheitseinbehalte, sonstige Abzüge und die um Skonto reduzierte Summe festzustellen. In Abhängigkeit von der Einhaltung der Zahlungsfrist kann der entsprechende Betrag gezahlt werden. Bei der Schlussrechnung sind die unskontierten Abschlagsbeträge unabhängig von der tatsächlichen Zahlung von der Gesamtsumme abzuziehen.

10.8 Verpflichtungen zum Steuerabzug nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe sind zu beachten (Rundverfügung G 24/2001). Freistellungsbescheinigungen sind unverzüglich an das Kirchenkreisamt weiterzuleiten.

[…]

10.10 Über den Ausschluss von Nachforderungen bei Schlusszahlungen entsprechend § 16 Abs. 3 Abs. 2 VOB/B ist der Auftragnehmer entsprechend (Formblatt 14) zu informieren.